

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 884

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 884, Rn. X

BGH 5 StR 147/07 - Beschluss vom 1. August 2007

Rechtliches Gehör; Anhörungsrüge.

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO

Entscheidungstenor

Die den Senatsbeschluss vom 22. Mai 2007 betreffenden Anträge der Verurteilten nach § 356a StPO werden auf deren Kosten verworfen.

Gründe

Die Verurteilten machen geltend, ihnen sei im Revisionsverfahren das rechtliche Gehör insoweit nicht gewährt worden, 1
als die sie jeweils betreffende Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft mit dienstlichen Erklärungen zu der von ihnen
übereinstimmend erhobenen Verfahrensrüge (aus § 338 Nr. 6 StPO wegen eines fehlerhaften Aushangs am
Sitzungssaal) ihren Verteidigern nicht zugestellt worden sei. Aufgrund einer Verwechslung beim Versenden der
Schriftstücke ist dem Verteidiger des Verurteilten H. die den Verurteilten B. betreffende - wenn auch inhaltlich
übereinstimmende - Gegenerklärung förmlich zugestellt worden und umgekehrt. Für die Verteidiger hätte dann kein
Anlass bestehen können, darauf zu reagieren, weil die Staatsanwaltschaft bezüglich der betroffenen Angeklagten
gerade keine Gegenerklärung abgegeben hätte. Erst nach Verwerfung der Revisionen durch den Senat sei die
Verwechslung der Gegenerklärungen in einem Telefonat zwischen den Verteidigern erkannt worden.

Der Senat kann es dahingestellt sein lassen, ob nach den dargelegten Umständen der Zeitpunkt der Kenntniserlangung 2
von dem geltend gemachten Gehörverstoß überhaupt glaubhaft gemacht ist (§ 356a Satz 3 StPO).

Der Glaubhaftigkeit der anwaltlichen Erklärungen hinsichtlich der Kenntniserlangung von der Verwechslung der 3
Gegenerklärungen - nach Zugang des Verwerfungsantrags des Generalbundesanwalts, in dem auf die Gegenerklärung
und ihre Anlagen Bezug genommen worden ist - könnte entgegenstehen, dass die Verteidiger die Gegenerklärungen -
als für ihren jeweiligen Mandanten bestimmt - zunächst sogar akzeptiert haben, weil sie es entgegen ihrer Pflicht,
insoweit zu einer ordentlich funktionierenden Justiz beizutragen (vgl. Meyer-Goßner, StPO 50. Aufl. Vor § 137 Rdn. 1
m.w.N.) unterlassen haben, die Staatsanwaltschaft auf die offensichtliche Verwechslung der - im Übrigen ihre jeweils
erhobenen Verfahrensrügen voll erfassenden - Gegenerklärung hinzuweisen. Bei einem sonst üblichen Nachweis des
Zugangs durch Empfangsbekanntnis waren die Rechtsanwälte gemäß § 14 Satz 2 BerufsO dazu verpflichtet.

In der Sache ist das rechtliche Gehör der Verurteilten indes nicht in einer entscheidungserheblichen Weise verletzt (§ 4
356a Satz 1 StPO). Bei dem hier von den Revisionen allein liquide vorgetragenen fehlerhaften Aushang am
Verhandlungssaal, der dem Vorsitzenden unbekannt geblieben ist, ist es ausgeschlossen, dass der Senat bei
ordnungsgemäßer Anhörung anders entschieden hätte (vgl. Meyer-Goßner aaO § 356a Rdn. 3).